

Benutzungs- und Entgeltordnung zur Anmietung des Stadtheaters Minden

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW. S. 474) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 25.04.2013 die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung zur Anmietung des Stadtheaters Minden beschlossen.

Teil A Benutzungsordnung zur Anmietung des Stadtheaters Minden

1. Allgemeines

- 1.1 Die Räume des Stadtheaters werden von der Stadt Minden vorrangig für kulturelle Zwecke vermietet.
- 1.2 Die mietweise Überlassung von Räumen und Inventar ist mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen.
- 1.3 Die Entscheidung über eine Vermietung trifft die Theaterleitung. Ein Rechtsanspruch auf eine Überlassung der Räume besteht nicht.

2. Mietvertrag

- 2.1 Das Verhältnis zwischen Vermieterin und Mieter*in wird durch einen Mietvertrag geregelt. Bestandteil des Mietvertrages ist diese Benutzungs- und Entgeltordnung. Der Mietvertrag legt Gegenstand und Dauer des Mietverhältnisses fest.
- 2.2 Terminvormerkungen sind unverbindlich.
- 2.3 Der/die Mieter*in ist alleinige/r Veranstalter*in der im Mietvertrag bezeichneten Veranstaltung. Die Überlassung des Mietobjektes an Dritte ist nicht gestattet.

3. Allgemeine Mieterpflichten

- 3.1 Der/die Mieter*in ist zu schonender Behandlung der Räume und des Inventars verpflichtet.
- 3.2 Die Vermieterin übergibt die vermieteten Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich der/die Mieter*in bei Übergabe zu überzeugen hat. Später erhobene Beanstandungen werden nicht anerkannt. Die Rückgabe erfolgt ebenfalls mängelfrei.
- 3.3 Mitgebrachte Gegenstände hat der/die Mieter*in nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.

Benutzungs- u. Entgeltordnung zur Anmietung Stadttheater Minden 4.2.8

- 3.4 Kommt der/die Mieter*in seiner/ihrer Verpflichtung nach Ziffer 3.3 nicht nach, so ist die Vermieterin berechtigt, die Gegenstände auf dessen/deren Kosten entfernen zu lassen.
- 3.5 Der/die Mieter*in trägt ohne Rücksicht auf Verschulden das gesamte Risiko der Veranstaltung, ihrer Vorbereitung und Abwicklung. Er/Sie haftet insbesondere für eigene, durch Beauftragte, Besucher und sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursachten Schäden an Personen und Sachen. Er/Sie stellt die Vermieterin in allen ihr gegenüber im Zusammenhang mit der Veranstaltung erhobenen Ansprüchen frei.
- 3.6 Der/die Mieter*in hat zur Abdeckung der durch diese Benutzungs- und Entgeltordnung zu übernehmenden Verpflichtungen (Risiken) eine Haftpflichtversicherung in angemessener Haftungshöhe abzuschließen und diese der Vermieterin zwei Wochen vor der Veranstaltung zusammen mit dem Zahlungsbeleg nachzuweisen.
- 3.7 Die Vermieterin haftet nur für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume und Sachen oder auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihr übernommenen Pflichten zurückzuführen sind.
- 3.8 Besteht bei einer Veranstaltung die Gefahr einer Beschädigung des Gebäudes, seiner technischen oder sonstigen Einrichtungen, so ist die Vermieterin berechtigt, eine Sicherheitsleistung zu fordern. Diese muss in Geld oder in Form einer Bankbürgschaft in einer von der Vermieterin festgesetzten angemessenen Höhe erbracht werden. Außerdem kann der Nachweis einer ausreichenden sog. Tumultschaden-Versicherung verlangt werden, die ausdrücklich die Gefährdungshaftung mit einschließt.
- 3.9 Die vorgesehenen Plätze für Presse, für Rollstuhlfahrer*innen, für evtl. Technikbauten sowie 2 Dienstplätze sind nach Absprache freizuhalten.
- 3.10 Während der Einrichtungen, Proben und Veranstaltungen obliegt dem/der Mieter*in die Aufsichtspflicht. Diese haben der Vermieterin im Mietvertrag eine/n Verantwortliche/n namentlich zu benennen, der/die während der Benutzung des Mietobjektes ständig anwesend ist. Die Anwesenheit des städtischen Bühnenmeisters ist während der Veranstaltung, aber auch während der Aufbau- und Probenphasen gesetzlich vorgeschrieben. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 3.11 Die Mitarbeite*innen der Vermieterin üben gegenüber dem/der Mieter*in und deren Besucher*innen das Hausrecht aus. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten. Das Hausrecht der Mieter*in nach dem Versammlungsstätten-Gesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.
- 3.12 Sämtliche technischen Anlagen dürfen nur von Mitarbeiter*innen der Vermieterin oder von ihr hierzu besonders bestellten Personen bedient werden.

4. Miete und Nebenkosten

Die Grundmiete (Teil B 1.), die zusätzlichen Personalkosten u.a. für gesetzlich vorgeschriebene Anwesenheit der Bühnenmeister*in und der notwendigen Haustechniker*innen, (Teil B 2.) sowie die sich ergebenden Sonstigen Kosten (Teil B 3.) werden im Mietvertrag festgesetzt. Die Grundmiete (Teil B 1) ist kraft Gesetzes umsatzsteuerbefreit. Die zusätzlichen Personalkosten (Teil B 2) sowie die sich ergebenden Sonstigen Kosten (Teil B 3) unterliegen der gesetzlichen Umsatzsteuerpflicht.

5. Programmgestaltung

- 5.1 Der/die Mieter*in muss spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung das Programm vorlegen.
- 5.2 Weicht das vorgelegte Programm in wesentlichen Punkten von der nach dem Mietvertrag beabsichtigten Art der Veranstaltung ab, so kann die Vermieterin vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners sind in diesem Fall ausgeschlossen.

6. Anmeldepflichten

- 6.1 Der/die Mieter*in hat die ihn/sie als Veranstalter*in betreffenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere hat er/sie die polizeilichen und feuerpolizeilichen Vorschriften sowie die Vorschriften der Versammlungsstätten-Verordnung zu beachten und die Veranstaltung bei der Gema anzumelden. Alle hieraus entstehenden Kosten trägt der/die Mieter*in.
- 6.2 Die Erfüllung der unter 6.1 aufgeführten Pflichten muss der/die Mieter*in der Vermieterin vor der Veranstaltung auf Verlangen nachweisen.

7. Bewirtschaftung

Die gastronomische Bewirtschaftung der Räume während der Veranstaltung erfolgt durch die Vermieterin oder durch von ihr beauftragte Dritte. Art und Umfang regelt der Mietvertrag.

8. Rücktritt

- 8.1 Abgesehen von dem Fall der Ziffer 5.2 (Programmgestaltung) kann die Vermieterin vom Vertrag zurücktreten, wenn
- a) der Nachweis der erforderlichen Anmeldungen und etwaiger Genehmigungen nach Ziffer 6 auf Verlangen nicht vorgelegt wird,
 - b) der Abschluss einer Versicherung auf Verlangen nicht nachgewiesen wird,
 - c) durch höhere Gewalt die Räume oder Einrichtungen nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- 8.2 Bezüglich der Zahlungsverpflichtungen gelten die Ziffern B 7. und B 8. entsprechend.
- 8.3 Schadensersatzansprüche des Mieters/der Mieterin sind ausgeschlossen.

Teil B Entgeltordnung zur Anmietung des Stadttheaters Minden

1. Grundmiete pro Veranstaltung

für eine Aufbau-, Proben- und Veranstaltungszeit von bis zu 9 Stunden

1.1 für Partner des Kulturkonzeptes und für Dienststellen der Stadt Minden, für alle außerhalb der Trägerschaft der Stadt Minden im Stadtgebiet Minden liegende Schulen im Sinne des Schulgesetzes NRW, für Kooperationspartner des Stadttheaters Minden sowie für gemeinnützige Vereine 840,00 €

1.2 für in der Trägerschaft der Stadt Minden befindliche Schulen gilt 4.

1.3 für alle anderen Veranstalter*innen incl. Bühnenaushang 1.800,00 €

In der Grundmiete sind folgende Nebenkosten enthalten:
Allgemeine Beleuchtung, Heizung, Lüftung, Reinigung im üblichen Rahmen, Garderoben- und Einlasspersonal für eine Veranstaltung, hauseigene Tonanlage und Nutzung der Künstlergarderoben.

Pro Verlängerungsstunde werden 10 % Aufschlag auf die Grundmiete berechnet.

2. Personalkosten, die nicht in der Grundmiete enthalten sind pro Person/Stunde:

2.1 Bühnenmeister*in 47,00 €
(Die Anwesenheit eines/einer Bühnenmeister*in bei Veranstaltungen ist auch während der Aufbau- und Probenphase gesetzlich vorgeschrieben)

2.2 Haustechniker*in 44,00 €

2.3 Garderoben-, Einlass- und Kassenpersonal bei einer zweiten Veranstaltung am selben Tag 21,00 €

3. Sonstige Kosten

3.1 Eintrittskarten pro Veranstaltung:
Veranstaltungsanlage und –abrechnung im Vorverkaufssystem incl. Ticketgebühren und Abendkassenbesetzung 210,00 €

3.2 Brandsicherheitswache (nach Abrechnung durch die Feuerwehr)

3.3 Flügel- oder Klavierstimmung (Rechnung erfolgt direkt durch den/die Klavierstimmer*in)

3.4 Nebenkosten pro Tag:

a) Flügel (ohne Stimmung) 110,00 €

b) Klavier (ohne Stimmung) 39,00 €

c) Scheinwerferanlage 85,00 €

d) Monitorlautsprecher pro Stück 26,00 €

e) Mikrophon Sennheiser MKH 8050 pro Stück 21,00 €

Benutzungs- u. Entgeltordnung zur Anmietung Stadttheater Minden 4.2.8

f) Funkstrecke pro Stück	26,00 €
g) Funkmikrofon pro Stück	16,00 €
h) Headset incl. Sender pro Stück	26,00 €
i) Video-Hochleistungsprojektor incl. Flugrahmen und Wechsel- Objektiven	450,00 €
j) Video-Hochleistungsprojektor 4.500 Ansilumen, Bilddiagonale 1-15 m	105,00 €
k) AV-Stumpfl Leinwand, 320 x 245 cm	
- Aufpro-Folie	110,00 €
- Rückpro-Folie	120,00 €
l) Nebelmaschine	52,50 €
m) Konzertzimmer incl. Aufbau	210,00 €
n) Operafolie incl. Einbau	52,50 €
o) Tanzboden incl. Klebung	105,00 €
p) Podeste incl. Aufbau (Konzert- bzw. Chorgestell) pro qm	2,00 €

4. Mindener Schulen

Bei Nutzung durch in der Trägerschaft der Stadt Minden befindliche Schulen wird die Grundmiete pro Veranstaltungstag der Schule zur Hälfte berechnet. Für weitere Aufbau- und Probenstage neben dem Veranstaltungstag wird die Grundmiete zu einem Viertel berechnet. Grundlage ist jeweils der unter 1.1 geltende Satz.

Die Aufschläge für Verlängerungsstunden am Tag der Veranstaltung, zusätzliche Personalkosten sowie sonstige Kosten bleiben außer Betracht mit Ausnahme von ggf. anfallenden Kosten, die an das Stadttheater Minden herangetragen werden (Ticketgebühren, Flügel- bzw. Klavierstimmungskosten, Verbrauchsmaterialien). Diese werden in gleicher Höhe weiter berechnet.

5. Ausnahmen

Für herausragende Veranstaltungen kann die Theaterleitung im Einzelfall auf Miete und Kostenersatz verzichten, wenn nur dadurch die Aufführung gesichert werden kann.

6. Fälligkeit

Miete, Personalkosten und Sonstige Kosten werden fällig nach Rechnungs-erteilung. Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug vorzunehmen.

7. Mieter*in bedingter Ausfall

Fällt die Veranstaltung aus einem Grund aus, den der/die Mieter*in zu vertreten hat, wird die vereinbarte Miete zuzüglich der Sonstigen Kosten in voller Höhe geschuldet, wenn die Veranstaltung nicht mindestens 6 Wochen vor ihrem festgesetzten Termin abgesetzt oder verlegt wird und eine anderweitige Verwendung der Räume nicht möglich ist. Ansonsten sind die bereits entstandenen Kosten zu erstatten.

8. Vermieterin bedingter Ausfall

Hat die Vermieterin den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten oder fällt die Veranstaltung aus einem Grund aus, der weder von der Vermieterin noch vom/von Mieter*in verschuldet ist, so wird keine Miete fällig. Für Schäden,

Benutzungs- u. Entgeltordnung zur Anmietung Stadttheater Minden 4.2.8

die dem/der Mieter*in durch den Ausfall der Veranstaltung entstehen, haftet die Vermieterin nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter*innen.

9. Absprachen

über den Ablauf der Veranstaltung sowie die benötigte Technik sind bis spätestens 20 Tage vor der Veranstaltung mit der technischen Leitung des Stadttheaters Minden zu treffen.

Teil C Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung zur Anmietung des Stadttheaters Minden tritt am 01.05.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung zur Anmietung des Stadttheaters Minden vom 10.05.2012 außer Kraft.

Änderungen:

Änderung mit	betroffene Vorschriften	gültig ab
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2014	Teil B Ziffer 3, Abschnitt 3.4	Vertragsabschlüsse ab dem 01.01.2015
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.11.2015	Teil A Ziffer 4	ab dem 01.01.2016
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.11.2019	Teil B Ziffer 1, Abschnitt 1.1 und 1.3, Ziffer 2, Abschnitt 2.1-2.3, Ziffer 3, Abschnitt 3.1	ab dem 01.01.2020